

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 478 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 10. Mai 2006 in Anwesenheit von Landesrat Dr. Buchinger mit der zitierten Regierungsvorlage geschäftsordnungsgemäß befasst.

Das Gesetzesvorhaben verfolgt folgende Ziele:

Erstens soll eine Verfassungswidrigkeit beseitigt werden, die darin besteht, dass die Gemeinden kraft der bisher maßgeblichen Regelung lediglich bis zur Höhe des für einen Gemeindefriedhof entfallenden Jahresaufwandes Friedhofsgebühren einheben können, während die gegenständliche Gebühr ins freie Beschlussrecht der Gemeinden (§ 7 Abs 5 F-VG) verweisende finanzausgleichsrechtliche Grundlage (§ 15 Abs 3 Z 4 FAG 2005) eine jährliche Gesamtgebührenehöhe bis zum doppelten Jahreserfordernis für Erhaltung und Betrieb des Friedhofs erlaubt.

Zweitens wird zur Sicherstellung der Gemeinschaftsrechtskonformität der Rechtsauffassung der Volksanwaltschaft Rechnung getragen, wonach es wegen einer versteckten bzw indirekten Diskriminierung von EU-Ausländern durch die nach dem Wohnsitz mögliche Differenzierung der Gebührenehöhe zu einer Gemeinschaftsrechtswidrigkeit kommt. Ferner wird eine Anregung aus der Vollzugspraxis aufgegriffen, nach der der Totenbeschaubefund bei Obduktionen auch dem veranlassenden Sprengelarzt zukommen soll.

Im Übrigen wird auf die umfangreichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage verwiesen.

Abg. Kretz (SPÖ) stellt fest, dass es wichtig sei, dass die Gemeinden kostendeckende Friedhofsgebühren vorschreiben könnten. Die nunmehr eingeräumte Möglichkeit, Gebühren bis zum Doppelten der tatsächlichen Kosten vorzuschreiben, solle von den Gemeinden mit Augenmaß in Anspruch genommen werden. Abg. Kretz kündigt die Zustimmung der SPÖ zur Regierungsvorlage an.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) stellt fest, dass die Gemeinden mit Toten kein Geschäft machen sollten. Er könne sich nicht vorstellen, wie Witwen mit geringen Pensionen das alles bezahlen sollten. Die FPÖ werde der Regierungsvorlage die Zustimmung nicht erteilen.

Abg. Dr. Reiter (Die Grünen) schlägt vor, diese Bestimmung aus der Regierungsvorlage herauszunehmen.

Abg. Ing. Schwarzenbacher (ÖVP) betont, dass es sich die Bürgermeister nicht erlauben könnten, ein Geschäft daraus zu machen.

Die Ausschussmitglieder kommen mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 478 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass in der Z 3 das Inkrafttretensdatum "1. September 2006" lautet.

Salzburg, am 10. Mai 2006

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Kretz eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 31. Mai 2006:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.